

INHALT	SEITE
78. Einladung zur Ratssitzung am 20.12.2012	178
79. Bekanntmachung des Wahlleiters über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	180
80. 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna	181
81. 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna	186
82. 3. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna	189
83. 11. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna	194
84. 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna	197
85. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung)	199
86. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“	202
87. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der „Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“	205

78.

Bekanntmachung

Einladung zur Ratssitzung

I. Öffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.11.2012.
→ Niederschrift wird ggf. zur Sitzung nachgereicht.

- B. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna
 - 1. Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Westfalenmarktes
hier: Antrag des City-Werberinges vom 19.05.2011

 - 2. Beantragung eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Erntedankfestes
hier: Antrag des Massener Gewerbevereins vom 23.05.2011

 - 3. Zuschuss der Kreisstadt Unna für die Tagesstätte für chronisch Abhängigkeitskranke und wohnungslose Menschen
hier: Antrag der Caritas auf Zuschussanpassung der Kreisstadt Unna um 5.000 € jährlich

 - 4. Interkommunale Schulentwicklungsplanung Unna/Holzwickede
hier: Planverabschiedung und Maßnahmeempfehlungen

 - 5. Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt Unna vom 30.10.2009
hier: Dritte Änderung

 - 6. Vergabeordnung der Kreisstadt Unna vom 03.04.2009
hier: Zweite Änderung

- C. Mündliche Mitteilungen

- D. Mündliche Anfragen

- E. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.11.2012

→ Niederschrift wird ggf. zur Sitzung nachgereicht.

B. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna

1. Beteiligungsangelegenheiten

C. Mündliche Mitteilungen

D. Mündliche Anfragen

Abl.KrStUN 21-78/11.Dezember 2012

79. Bekanntmachung

**des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über die Nachfolge für ein
ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Herr Ismet Sacit Soyubey von der GAL-Fraktion hat am 16. November 2012 mit sofortiger Wirkung sein Ratsmandat nieder gelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt, nachdem die zuvor aufgeforderten Kandidaten aus der Reserveliste (Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9) das Mandat nicht angenommen haben, die unter Nr. 10 der Reserveliste der Grün-Alternativen-Liste Unna – GAL – geführte

Barbara Cornelissen, Heerener Straße 45c, 59425 Unna,

in den Rat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

Einspruch

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 04.12.2012

gez. Werner Kolter
Wahlleiter

Abl.KrStUN 21-79/11.Dezember 2012

80.

Bekanntmachung

8. Änderungssatzung vom 10.12.2012 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, ber. S.975) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 beschlossen.

§ 1

Der § 1 (1) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna erhebt die Kreisstadt Unna für die Benutzung der Abfallbeseitigung Gebühren zur Deckung der Kosten gemäß § 6 KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2

Der § 2 (2) und (6) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenpflichtige

(2) Die Gebührenpflicht der Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke ergibt sich nach Maßgabe des § 6 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna - Anschluss- und Benutzungszwang -. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

...

(6) Bei Abfallgemeinschaften gemäß § 14 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück gemäß Abs. 2.

§ 3

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	162,72 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	81,36 €
c) 120 l bei 14täglicher Leerung	244,08 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	122,04 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	488,16 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	244,08 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	2.125,92 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.062,96 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.187,42 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	14.238,50 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,50 €

- im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	74,72 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	112,08 €

- | | |
|---|----------|
| n) 240 l bei 14täglicher Leerung | 224,16 € |
| o) je Beistellsack für Biomüll | 2,50 € |
| q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro | |

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 4

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,50 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,70 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	24,40 €
10-er Karte für Grünschnitt	30,60 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,90 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,90 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	29,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	51,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	16,50 €

PKW, mit Anhänger bis 750 kg	54,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	98,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,50 €
Biomüll je 70 Liter	2,50 €

§ 5

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Unna, 10.Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10. Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-80/11.Dezember 2012

81. Bekanntmachung

11. Änderungssatzung vom 10.12.2012 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- | | |
|---|---------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle | 2,65 € |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | 1,24 € |
| c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung | 1,41 € |

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- | | |
|---|---------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle | 1,42 € |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | 1,07 € |
| c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung | 0,35 € |

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm der ausgepumpte / abgefahrene Menge	0- 30,68 €
---	----------------------

§ 2

Der § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a. der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Unna, 10. Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10. Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-81/11.Dezember 2012

82.

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 10.12.2012 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2011

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalendas vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.044,00 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 74,00 € |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.330,00 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 86,00 € |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.616,00 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 96,00 € |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 1.762,00 € |

8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	88,00 €
9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	2.940,00 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	196,00 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.901,00 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	76,00 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.534,00 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	101,00 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.812,00 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.739,00 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.438,00 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.884,00 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.667,00 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.128,00 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.785,00 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammer-system	495,00 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	630,00 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	492,00 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	548,00 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen	441,00 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	1.367,00 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	627,00 €
3. Ausgrabung einer Urne	467,00 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	483,00 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	110,00 €
2. Kühlung/Tag	79,00 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	64,00 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	216,00 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	375,00 €

3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	194,00 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	339,00 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten	129,00 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten	233,00 €
7. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	129,00 €
8. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	233,00 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	64,00 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	16,00 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	64,00 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	64,00 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	27,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	13,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Unna, 10.Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet ,oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-82/11.Dezember 2012

83.

Bekanntmachung

11. Änderungssatzung vom 10.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	RK	Bemerkungen
Am Zechendamm	Ma	A	V	nach Widmung
Lübbertshof	Ma	A	V	nach Widmung
Rio-Reiser-Weg	Mi	A	III	

§ 2

§ 8 (2) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben infolge von Feiertagen und bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu den nachfolgend aufgeführten Ausfallzahlen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung:

- Reinigungsklasse I 28 Ausfälle
- Reinigungsklasse II 8 Ausfälle
- Reinigungsklasse III 4 Ausfälle
- Reinigungsklasse IV 2 Ausfälle

Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung bis zum 28. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden.

§ 3

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Unna, 10.Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10. Dezember 2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-83/11.Dezember 2012

84.

Bekanntmachung

Vierte Änderungssatzung vom 10.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1 bis 3 § und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung vom 29.11.2012 folgende Vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 108,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 120,00 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 132,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.

Artikel 2

Diese Vierte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-84/11.Dezember 2012

85. Bekanntmachung

Zweite Änderungssatzung vom 10.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 21 vom 29.09.2008; zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisstadt Unna Nr. 25 vom 23.09.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

(Die Steuerhöhe ist damit begründet, dass die zuvor genannten Apparate, selbst wenn deren Gebrauch nicht strafrechtswürdig ist, im Satzungsgebiet sozial-, gesellschafts- und jugendpolitisch nicht erwünscht sind.)

Artikel 2

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-85/11.Dezember 2012

86.

Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Flurstücke im Geltungsbereich (siehe Übersichtsplan) zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 14.11.2012 beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ gem. § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB aufzustellen und den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 165
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 165 nach Süden verlängert
um ca. 5 m
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 165
- im Süden durch die nördliche Grenze der Straßenfläche der Josef-Ströthoff-Str.

Mit Rechtskrafterlangung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans UN Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ treten für die überdeckten Flächen die Festsetzungen des Bebauungsplans UN Nr. 29 „Eulenstraße“ einschließlich seiner 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 12 „Nördlich der Josef-Ströthoff-Straße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

18.12.2012 bis einschließlich 24.01.2013

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis: Das Rathaus der Kreisstadt Unna ist am 27.12.2012 und 28.12.2012 geschlossen.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



87.

Bekanntmachung

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der „Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede“

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede hat am 5. November 2012 eine Änderung bzw. Anpassung der Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede beschlossen.

Gemäß §11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S.326) wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Arnsberg die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede in ihrem Amtsblatt Nr. 46/2012 vom 17.11.2012, S. 392, lfd. Nr. 713 bekannt gemacht hat. Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Unna, 10.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21-87/11.Dezember 2012